

**Motion Fraktion AL/GPB-DA/PdA+ (Mess Barry, parteilos/Daniel Egloff, PdA):
Stopp Diskriminierung: Armut darf kein Hindernis für eine Einbürgerung sein,
auch ehemalige und aktuell Sozialhilfebeziehende sollen die Chance auf eine
Einbürgerung haben; Begründungsbericht**

Am 9. November 2017 hat der Stadtrat folgende Motion Fraktion AL/GPB-DA/PdA+ im Sinne einer Richtlinie erheblich erklärt:

Im Jahr 2013 hat der Kanton Bern über die Einbürgerungsinitiative abgestimmt und diese leider angenommen. Jedoch wurde die Initiative in der Stadt Bern abgelehnt. Seit diesem Zeitpunkt ist es im Kanton Bern nicht mehr möglich das schweizerische Bürgerrecht zu erhalten, wenn Sozialhilfe bezogen wurde und diese noch nicht zurückbezahlt wurde. Jedoch ist es für Ausländerinnen und Ausländer, die als Flüchtlinge in die Schweiz gekommen sind, gar nicht anders möglich als erst mal Sozialhilfe zu beziehen. Dies führt zu einer besonders ungerechten Situation und verhindert eine Einbürgerung über Jahre oder evtl. das Leben lang und dies auch, wenn er/sie eine Schweizerin/einen Schweizer geheiratet hat und sie gemeinsame Kinder haben. Da die Bürgerinnen der Stadt Bern offensichtlich mit dieser ungerechten Regelung nicht einverstanden sind, sollte der Gemeinderat prüfen, welche Möglichkeiten es gibt, eine Lösung zu finden, so dass Menschen sich doch noch einbürgern lassen können, welche Sozialhilfe beziehen bzw. bezogen haben ohne dass diese Leistungen vorher zurückbezahlt werden müssen. Arm sein ist kein Verbrechen! Armut bekämpfen, statt die Armen bekämpfen!

Der Gemeinderat wird mit folgender Massnahme beauftragt:

Er prüft, welche Möglichkeit es gibt, Menschen in der Stadt Bern die Aussicht auf eine Einbürgerung zu ermöglichen, trotz dem Bezug von Sozialhilfeleistungen und ohne, dass diese zuvor zurück bezahlt werden müssen. Dabei ist auch in Betracht zu ziehen, gemeinsam mit dem Kanton Lösungen zu finden.

Bern, 02. Juli 2015

Erstunterzeichnende: Mess Barry, Daniel Egloff

Mitunterzeichnende: Christa Ammann, Halua Pinto de Magalhães, Fuat Köçer, Bettina Stüssi, Patrizia Mordini, Michael Sutter, Lena Sorg, Gisela Vollmer, Ingrid Kissling-Näf, Benno Frauchiger, Martin Krebs, Luzius Theiler

Bericht des Gemeinderats

Auch der Gemeinderat ist der Meinung, dass mit den aktuellen gesetzlichen kantonalen Regelungen und Bestimmungen auf Bundesebene in Bezug auf Sozialhilfeleistungen zum Teil unerwünschte und ungerechte Situationen geschaffen werden. Aus diesem Grund hatte er Bestrebungen unterstützt, welche darauf hinzielten, dass diesbezüglich längerfristig Änderungen zugunsten der Betroffenen erfolgen.

Die neuen kantonal- und bundesrechtlichen Einbürgerungsvoraussetzungen bilden gegenüber den Gemeinden Mindestvorschriften. Die Gemeinden haben somit die Kompetenz, weitergehende Voraussetzungen festzulegen. Folglich besteht kein Spielraum, gestützt auf kommunales Recht Erleichterungen oder Abweichungen vom übergeordneten Recht vorzusehen. Es besteht nur für Verschärfungen bzw. zusätzliche Voraussetzungen eine kommunale Rechtsetzungskompetenz. Die

einzigste Ausnahme von diesem Grundsatz liegt darin, dass die Gemeinden durch Reglement neben guten mündlichen Kenntnissen der Amtssprache des Verwaltungskreises auch entsprechende Kenntnisse der anderen Amtssprache zulassen können. Die Stadt Bern ist daher an die geltenden gesetzlichen kantonalen und bundesrechtlichen Bestimmungen gebunden. Aktuell gelten folgende Regelungen im Zusammenhang mit Sozialhilfebezug:

Per 1. Januar 2018 ist das nationale Bürgerrechtsgesetz¹ in Kraft getreten. Gemäss Artikel 12 BÜG zeigt sich eine erfolgreiche Integration insbesondere unter anderem in der Teilnahme am Wirtschaftsleben. Der Situation von Personen, welche aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder zu anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, ist allerdings angemessen Rechnung zu tragen. Gemäss der nationalen Bürgerrechtsverordnung², welche ebenfalls per 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, nimmt die Bewerberin oder der Bewerber am Wirtschaftsleben teil, wenn sie oder er die Lebenshaltungskosten und Unterhaltsverpflichtungen im Zeitpunkt der Gesuchstellung und der Einbürgerung deckt durch Einkommen, Vermögen oder Leistungen Dritter, auf die ein Rechtsanspruch besteht. Wer in den drei Jahren unmittelbar vor der Gesuchstellung oder während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezieht, erfüllt das Erfordernis der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder des Erwerbs von Bildung nicht, ausser die bezogene Sozialhilfe werde vollständig zurückerstattet.

Auch der Kanton Bern hat im Zusammenhang mit Sozialhilfeleistungen und Einbürgerungswilligen Bestimmungen in den revidierten kantonalrechtlichen Erlassen aufgestellt. So wird gemäss Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b der Kantonsverfassung³ und Artikel 12 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes⁴ unter anderem nicht eingebürgert, wer namentlich Leistungen der Sozialhilfe bezieht oder bezogene Leistungen nicht vollumfänglich zurückbezahlt hat. In Artikel 12 KBÜG ist ausserdem die erfolgreiche Integration als materielle Voraussetzung zur Einbürgerung geregelt. So liegt eine erfolgreiche Integration unter anderem vor, wenn Ausländerinnen und Ausländer zehn Jahre während der Gesuchseinreichung und während des Einbürgerungsverfahrens keine Sozialhilfe bezogen haben, ausser die bezogenen Leistungen wurden vollständig zurückbezahlt. Der Situation von Ausländerinnen und Ausländern, welche diese Voraussetzung aufgrund einer Behinderung oder andauernden Krankheit oder aus anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, ist in klar begründeten Fällen jedoch angemessen Rechnung zu tragen.

Konkretisiert wird dies in der kantonalen Bürgerrechtsverordnung⁵, wonach folgende persönliche Verhältnisse der Ausländerinnen und Ausländer in klar begründeten Fällen angemessen zu berücksichtigen sind:

- körperliche, geistige oder psychische Behinderung,
- schwere oder lang andauernde Krankheit,

- Sozialhilfeabhängigkeit, zu der es wegen einer erstmaligen formalen Bildung in der Schweiz kam, sofern die Sozialhilfeabhängigkeit nicht durch persönliches Verhalten herbeigeführt wurde.

¹ Bundesgesetz vom 20. Juni 2014 über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz; BÜG; SR 141.0).

² Art. 7 Abs. 1 und 3 der Verordnung vom 17. Juni 2016 über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung; BÜV; SR 141.01).

³ Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1).

⁴ Gesetz vom 13. Juni 2017 über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBÜG; BSG 121.1).

⁵ Art. 13 der Verordnung vom 20. September 2017 über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonale Bürgerrechtsverordnung; KBÜV; BSG 121.111).

Persönliche Verhältnisse wie Erwerbsarmut und Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie eine Einbürgerung unangemessen lange verunmöglichen, so dass damit eine besondere Härte verbunden ist⁶. Leistungen der Sozialhilfe, die für minderjährige Familienmitglieder bezogen wurden, werden nicht berücksichtigt.

Im Rahmen der Vernehmlassung zum KBÜG hatte der Gemeinderat eine Angleichung der kantonalen Anrechnungsfrist von 10 Jahren an die Frist vom Bund (mindestens 3 Jahre) gefordert, leider ohne Erfolg. Der Gemeinderat berücksichtigt die persönliche Situation der Betroffenen jedoch soweit möglich und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen. Weitergehende, weniger strengere Vorschriften, sind wie bereits erwähnt, nicht zulässig.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Keine.

Bern, 30. Oktober 2019

Der Gemeinderat

⁶ Art. 13 Abs. 2 KBÜV i.V. mit Art. 9 Bst. c Ziff. 2 und 3 BÜV.